

4. „Die gold'ne Kette gieb mir doch darf ich bitten, bitt' ich eins:  
 nicht, laß mir den besten Becher Weins  
 die Kette gieb den Rittern, in purem Golde reichen.“  
 vor deren kühnem Angesicht  
 der Feinde Lanzen splütern.  
 Gieb sie dem Kanzler, den du haßt,  
 und laß ihn noch die gold'ne Last  
 zu andern Lasten tragen.

5. Ich singe, wie der Vogel singt,  
 der in den Zweigen wohnt;  
 das Lied, das aus der Kehle dringt,  
 ist Lohn, der reichlich lohnet;

6. Er setz' ihn an, er trank ihn  
 aus:  
 „O Trank voll süßer Labe!  
 O wohl dem hoch beglückten Haus,  
 wo das ist keine Gabel  
 Ergeht's euch wohl, so denkt an  
 mich,  
 und danket Gott so warm, als ich  
 für diesen Trunk euch danke.“

Goethe.

### 9. Gottesurteile im Mittelalter.

Mit dem Namen der Gottesurteile bezeichneten unsere Vorfahren verschiedene Versuche, welche angestellt wurden, um die Schuld oder Unschuld eines Angeklagten aufzuhellen, zuweilen auch, um die Aussage des Klägers zu erhärten. Das wesentliche Erfordernis solcher Versuche bestand darin, daß der Angeklagte oder wer sich sonst dem Gottesurteile unterzog, sich in eine Gefahr begab, aus welcher er nach dem natürlichen Laufe der Dinge nicht unverfehrt hervorgehen konnte; er streckte die Hand in siedendes Wasser, trug glühendes Eisen in den Händen u. dgl. m. Man hatte dabei den Glauben, daß Gott zur Rettung der Unschuld durch unmittelbare Einwirkung die Kräfte der Natur hemmen, und demnach nur der Schuldige sich beschädigen, der Unschuldige unverfehrt aus der Prüfung hervorgehen werde. Darum bekamen diese den Namen „Gottesurteil“ oder auch „Urteil“ schlechtweg.

Am gewöhnlichsten waren die Gottesurteile des heißen Wassers und des glühenden Eisens. Es wurde ein Gegenstand, in der Regel ein Ring, in einen mit siedendem Wasser gefüllten Kessel geworfen, und wer von den beiden Streitenden mit entblößtem Arme unverfehrt denselben wieder herausholte, mit dem, glaubte man, sei Gott, und der hatte die Rechtsache gewonnen.

Mindestens ebenso häufig waren die Gottesurteile des Feuers in ihren verschiedenen Anwendungen. Der Angeklagte mußte eine festgesetzte Zeit hindurch seine Hand in loderndes Feuer stecken; war sie beim Herausziehen unverfehrt, so galt er für unschuldig, wo nicht, so wurde er als schuldig bestraft. Häufiger war die Anwendung des glühenden Eisens, das man eine Strecke weit trug. Es wog in der Regel nur ein Pfund;